

SATZUNG

§ 1 — Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Hockeysport Darmstadt e.V.** – im Folgenden „Verein“ genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgaben des Vereins ist die Förderung des Hockeysports in Darmstadt.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Die Ausübung von Ehrenämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 — Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie nicht eingetragene Vereinigungen, Einrichtungen und Institutionen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 4 — Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder der Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 — Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01.09. fällig.
2. Tritt ein Mitglied neu in den Verein ein, so ist der Beitrag für das bereits laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig. Erfolgt der Eintritt des Mitglieds nach der festgelegten regulären Beitragsfälligkeit, wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
3. Das Mitglied ist gehalten zur der Beitrittszahlung dem Verein ein SEPA-Lastschritt Mandat zu erteilen.

§ 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 — Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Kassenwart/in
 - sowie bis zu drei Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der /die Vorsitzende/r oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Nur für den ersten Vorstand des Vereins nach der Gründung gilt hinsichtlich der Amtsdauer folgende Sonderregelung: In der Gründungsversammlung wird die Amtszeit der Vorsitzende und der Kassenwart auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ausnahmsweise wird der Stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer jedoch nur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch für die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden und die Beisitzer gilt nach Ablauf der ersten Amtszeit nach der Gründung des Vereins dann stets die allgemeine Regelung, also die Wahl auf drei Jahre.

§ 8 — Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll spätestens bis zum 30. Juni einberufen werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Antrages schriftlich verlangt oder es das Interesse des Vereines erfordert. Diese Versammlung muss spätestens am 30. Tag nach Eingang des Antrages stattfinden.
 4. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden schriftlich spätestens drei Wochen vorher und muss die Tagesordnung enthalten.
 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 — Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dieses ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 — Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Vorstandsvorsitzenden zu verwahren.

§ 11 — Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hockeyabteilung des Vereins Tennis & Eisclub-Darmstadt e. V. (Registergericht Darmstadt, Registernummer 1078), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.